

Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei Oberempfenbach – Erweiterung“;
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 30.06.2015 bis 30.07.2015 statt.

Es wurden keine Einwände bzw. Anregungen geäußert.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 30.06.2015 bis 30.07.2015 statt. Insgesamt wurden 26 Fachstellen und 4 Nachbarkommunen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayernwerk AG
- Energienetze Bayern GmbH
- Erdgas Südbayern GmbH
- Höhere Landesplanungsbehörde
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landratsamt Kelheim, Abfallwirtschaft
- Landratsamt Kelheim, Immissionsschutz
- Landratsamt Kelheim, Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim, Tiefbauabteilung
- Regionaler Planungsverband
- Staatl. Bauamt Landshut
- Gemeinde Aiglsbach
- Gemeinde Elsendorf
- Gemeinde Volkenschwand

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Landratsamt Kelheim, Straßenverkehrsrecht, Schreiben vom 16.07.2015
- Landratsamt Kelheim, städtebauliche Belange, Schreiben vom 16.07.2015
- Vermessungsamt Abensberg, Schreiben vom 05.05.2015
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Schreiben vom 27.07.2015
- Stadt Geisenfeld, Schreiben vom 20.07.2015
- Gemeinde Attenhofen, Schreiben vom 21.07.2015
- Markt Wolnzach, Schreiben vom 05.08.2015

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Schreiben des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.07.2015

Bereich Landwirtschaft

Das AELF Abensberg gibt zu bedenken, dass durch das Planungsvorhaben landwirtschaftliche Nutzflächen mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit für die Erzeugung von Nahrungsmitteln verloren gehen. Nach Aufgabe der Nutzung soll daher, wie im Planvorentwurf vorgesehen ein Rückbau der Anlagen und der Feldwege erfolgen. Diese Rückbaupflichtung wird auch für die Ausgleichsflächen gefordert.

Bereich Forsten

Es werden keine Einwände erhoben.

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte Rückbaupflichtung für die Ausgleichsflächen wird ergänzt.

StR Friebe war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

3.2 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 28.07.2015

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 21.05.2015 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zum oben genannten Bauleitplanverfahren weisen wir noch darauf hin, dass eine Zufahrt zu den PV-Anlagen in den Geltungsbereichen IV und V (Bereich der Anschlussstellenäste) über Autobahngrund nicht gestattet ist.

Die aufgeführten Bedingungen/Auflagen der Stellungnahme vom 21.05.2015 sind weiterhin zu berücksichtigen bzw. einzuhalten.

(Nachrichtlich – Inhalt der Stellungnahme vom 21.05.2015:

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG für die Errichtung der PV-Anlagen innerhalb der Baugrenzen nach § 9 FStrG wird in Aussicht gestellt, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen bzw. Auflagen im weiteren Verfahren berücksichtigt und eingehalten werden:

1. Baugrenzen:

Zwischen den Modulen und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A93 ist ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Dieser Abstand ist auch im Bereich des Anschlussstellenastes (Geltungsbereich V) einzuhalten.

Innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m – Bereich) ist nur die Errichtung von Modulen erlaubt. Die Errichtung anderer baulicher Anlagen, wie z. B. Trafohaus u. ä. ist innerhalb der Bauverbotszone unzulässig.

2. Begleitgrün der Autobahn:

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden.

Bei einer eventuellen Beschattung der Freiflächenphotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn kann kein Anspruch auf Rückschnitt oder Auslichtung geltend gemacht werden.

3. Werbeanlagen:

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

4. Blendung:

Die Untersuchung der Blendwirkung der PV-Anlagen durch das Ing.-Büro ifb Re-Energy hat ergeben, dass bei den Anlagen im Geltungsbereich II/1 und IV Blendungen auftreten können und empfiehlt als Abhilfemaßnahme die Errichtung eines Blendschutzzaunes. Diese Empfehlung ist auszuführen.

An den Anlagen im Geltungsbereich V, VI und I/2 treten nach Aussage des Gutachters keine Blendungen auf.

Wir behalten uns dennoch vor, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe eventuell auftretender Blendeinwirkung einzufordern.

Das Begleitgrün der Autobahn kann nicht als Blendschutz gewertet und in Anspruch genommen werden.

5. Leitungen:

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A93 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

6. Sonstiges:

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.)

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen. Zufahrten zu den Geltungsbereichen IV und V im Bereich der Anschlussstellenäste über Autobahngrund sind nicht vorgesehen. Bezüglich der weiteren bereits mit Stellungnahme vom 21.05.2015 vorgebrachten Bedingungen/Auflagen möchten wir auf die Beschlussfassung/Abwägung vom 16.06.2015 verweisen. Bezüglich der Baugrenzen wird auch im Bereich des Anschlussstellenastes (Geltungsbereich V) ein Abstand von 20 m zwischen den Modulen und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn eingehalten.

StR Friebe war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

3.3 Schreiben des Bayerischen Bauernverbandes vom 16.07.2015

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 26.05.2015 wird im vollen Umfang aufrecht erhalten.

(Nachrichtlich – Inhalt der Stellungnahme vom 26.05.2015:

Die Eingrünung, wie auch der Bewuchs außerhalb des Zaunes sind dauerhaft zu pflegen und überhängende Äste regelmäßig zu entfernen sowie die gesamte Bepflanzung in der Höhe auf 3 m zu begrenzen.

Des Weiteren werden keine besonderen Bedenken erhoben.)

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes wird zur Kenntnis genommen. Neue Aspekte ergeben sich darin nicht. Die bisherige Beschlussfassung wird aufrecht erhalten.

StR Friebe war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

3.4 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 23.07.2015Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dipl.-Ing. Friedrich Roskamp (Tel.Nr. 089/2114-365)

Bodendenkmalpflege: Frau Dr. Silvia Codreanu-Windauer (Tel.Nr. 0941/595748-12)

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Der Umweltbericht geht auf die in der Nähe vorhandenen Baudenkmäler ein und stellt fest, dass keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Baudenkmal vorliegen würde. Die Aussagen im Umweltbericht sind schlüssig.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden bereits vollständig berücksichtigt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege oder Bodendenkmalspflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

- Mit 8 : 0 Stimmen –

Würdigung:

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.

StR Friebe war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

3.5 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 16.07.2015

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Eine Anbindung an die Bundesautobahn im Sinne des IMS vom 14.01.2011 ist gegeben.

Die Behandlung der Eingriffsregelung erfolgte sachgerecht.

Mit den Darstellungen im Umweltbericht besteht Einverständnis.

Mit der überarbeiteten artenschutzrechtlichen Prüfung besteht weitgehend Einverständnis (vgl. Hinweis 1).

Es wird gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

1. Artenschutz (saP):

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände - hier den Verlust von besetzten Nestern von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche) während der Bauphase - zu vermeiden, muss die Geländemodellierung außerhalb deren Brutzeit erfolgen, also nicht zwischen Anfang März und Ende Juli. Falls der Baubeginn aus nicht vermeidbaren Gründen genau in die Brutphase fällt, können direkte Betroffenheiten nur durch einen fachlich qualifizierten Gutachter im Rahmen einer Kartierung ausgeschlossen werden. Für diesen Fall ist der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Bericht unaufgefordert vorzulegen.

2. Ausnahmegenehmigung:

Die Beseitigung von gesetzlich geschützten Gehölzbeständen bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG). Dies wurde im Umweltbericht (S. 10 und S. 15) zutreffend festgestellt. Es wird gebeten, den Antrag frühzeitig vor der geplanten Beseitigung einzureichen.

3. Ausgleichsflächen:

Um die Funktion als Ausgleichsfläche tatsächlich erfüllen zu können, müssen die beschriebenen Herstellungs- und Pflegemaßnahmen (Begründung S. 17 - 19) durchgeführt werden. Da die Festsetzungen im Bebauungsplan naturgemäß allgemein gefasst sind und auch keine gesonderten Pflegepläne für die Ausgleichsflächen angefertigt wurden, muss dieser Teil der Begründung besonders beachtet werden.

4. Ausgleichsflächen - Mahd:

Zur Schonung der Tierwelt bei der Mahd sollten folgende zusätzlichen Maßnahmen angestrebt werden (keine Vorgabe, sondern Anregung):

- Belassen von wechselnden Brachestreifen in einer Größenordnung von 10 % der Fläche als Rückzugsbereiche bei jedem Mahddurchgang
- Mahd von innen nach außen
- Mahd mit Messermähwerk

5. Eingriffsvermeidung:

Die Reduzierung des Kompensationsfaktors auf den Mindestwert von 0,2 ist nur bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Umweltbericht Nr. 6.3., S. 26) angemessen.

Die aufgeführten Ersatzmaßnahmen (Biotop und Aufforstungen) sind gesetzlich verpflichtend und daher nicht als Vermeidung anzusehen. Diese beiden Maßnahmen sollten daher aus der Liste gestrichen werden.

6. Methodik (Umweltbericht S. 7):

Zeitraumen und Umfang der eigenen Erhebungen des Planungsbüros sind nur in der saP beschrieben. Diese Angaben sollten der Vollständigkeit halber auch in den Umweltbericht eingearbeitet werden.

7. Darüber hinaus wird gebeten, weiterhin die Hinweise bezüglich

- Herstellung und Entwicklung der Ausgleichsflächen und
- Meldung an das Ökoflächenkataster

aus der Stellungnahme vom 18.05.2015 zum Vorentwurf zu beachten.

(Nachrichtlich – Inhalt der Stellungnahme vom 18.05.2015:

Herstellung und Entwicklung der Ausgleichsflächen: Die Herstellung der Ausgleichsflächen bzw. der Beginn der extensiven Nutzung der Kompensationsflächen ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Erreichung des Entwicklungsziels ist von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu überwachen.

Meldung an das Ökoflächenkataster: Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Ausgleichsflächen müssen nach Art.9 BayNatSchG in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz gemeldet werden.)

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim bezüglich der Belange des Naturschutzes wird zur Kenntnis genommen. Die gewünschten Ergänzungen bzw. Änderungen werden entsprechend eingearbeitet.

zu 2.) Der Antrag für die Beseitigung des Gehölzbestandes in Geltungsbereich I/2 wurde entsprechend des Hinweises bereits eingereicht.

Zu 4.) Die Anregungen zur Durchführung der Mahd werden als Hinweis durch Text mit in den Bebauungsplan aufgenommen.

StR Friebe war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

3.6 Schreiben der TenneT TSO GmbH vom 07.07.2015

Zum Schreiben des Ing.Büros NOVAK + GÖTZ vom 19.06.2015 haben wir bereits im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Schreiben NLB-VM-li-ID-13131 vom 08.05.2015 ausführlich Stellung genommen.

Dieses Schreiben ist nach wie vor gültig und muss beachtet werden.

(Nachrichtlich – Inhalt der Stellungnahmen vom 08.05.2015:

380/110-kV-Freileitung Neufinsing-Ingolstadt der TenneT TSO GmbH, Ltg. Nr. B103, Mast 121-123

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass der geplante Bereich der Neuaufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO „Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei Oberempfenbach –

Erweiterung“ teilweise von unserer im Betreff genannten, mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen Höchstspannungsfreileitung überspannt wird.

Die Leitungstrasse einschließlich der Baubeschränkungszone (je 40,00 m beiderseits der Leitungsachse) haben Sie bereits in Ihren Planungen M 1 : 2.000 berücksichtigt.

Für die Richtigkeit des eingetragenen Leitungsverlaufes im Lageplan besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände.

Gegen die Neuaufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO „Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei Oberempfenbach – Erweiterung“ bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise und Auflagen keine grundsätzlichen Einwände von Seiten der TenneT TSO GmbH:

- Generell bitten wir zu beachten, dass alle Maßnahmen innerhalb der Baubeschränkungszone rechtzeitig vorab mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen sind.
- Bei Brauchwasserkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden sowie bei Freiflächenanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschkumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen, Photovoltaikanlagen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für eine Beschädigung an Solarmodulen, die direkt überspannt werden.
- Grundsätzlich bedürfen alle Geländeänderungen, Abgrabungen bzw. Auffüllungen innerhalb der Baubeschränkungszone der vorherigen Zustimmung der TenneT TSO GmbH. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Mutterboden.
- Ebenso sind Anpflanzungen im Bereich der Freileitung mit unserem Unternehmen abzustimmen.
- Gegen eine Grundstückseinzäunung (Höhe max. + 2,50 m) haben wir keine Einwände. Besteht die Umzäunung der PV-Anlage aus elektrisch leitendem Material, ist der Zaun einschließlich der Zaunpfosten zu erden.
- Aufgrund der möglichen statischen Aufladungen empfehlen wir, die Solarmodule einschließlich der Befestigungskonstruktionen innerhalb der Baubeschränkungszone elektrisch leitend mit dem Erdreich zu verbinden.
- Innerhalb der Baubeschränkungszone ist eine maximale Arbeitshöhe von + 10,00 m bezogen auf das vorhanden Gelände möglich.
- Der Mastschutzbereich (25,00 m im Radius um den Mastmittelpunkt) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Wir weisen darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.
- Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und –betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzzone, muss ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse / zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.
- Sollten Erdkabel in unserer Baubeschränkungszone verlegt werden, so ist dies rechtzeitig vor Baubeginn mit uns abzustimmen. Nach Beendigung der Kabelverlegung ist uns ein aktueller

maßstabsgetreuer Lageplan mit Angabe der Verlegetiefe und mit genauem Trassenverlauf vorzulegen.

- Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Freileitung bzw. inner der Baubeschränkungszone machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgeschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile. Firmen, die Arbeiten innerhalb unserer Baubeschränkungszone ausführen wollen, müssen sich deshalb rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen, um sich über die notwendigen Sicherheitsvorschriften zu informieren.)

Des Weiteren haben wir, die TenneT TSO GmbH, keine Einwände gegen die oben genannte Planung.

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen.

StR Friebe war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

3.7 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 08.07.2015

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Oberempfenbach-Erweiterung“ mit Schreiben vom 28.05.2015 Stellung genommen. Der Bau- und Umweltausschuss würdigte die Stellungnahme in seiner Sitzung am 16.06.2015. Unsere bisherigen Ausführungen besitzen auch im weiteren Verfahren Gültigkeit und sind zu beachten.

(Nachrichtlich – Inhalt der Stellungnahmen vom 28.05.2015:

1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete
Ein Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz wird laut vorliegender Unterlagen nicht benötigt.
Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.
2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz
Erfahrungsgemäß fällt kein Schutzwasser an. Ein Anschluss an das kommunale Kanalnetz ist daher nicht erforderlich.
3. Hinweise zur Bodenversiegelung und zu Bauvorhaben im Grundwasserbereich
Es wird vorgeschlagen, durch entsprechende Festlegungen die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß zu beschränken (insbesondere bei Grundstückszufahrten und Gehwegen). Laut Antragsunterlagen soll die Fläche in eine extensive Wiese umgewandelt und anfallende Niederschlagswässer über eine breitflächige Versickerung dem Untergrund zugeführt werden. Die Versickerung hat dabei über die belebte Bodenzone zu erfolgen.
4. Gewässer
Oberflächengewässer sind durch den Umgriff der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht betroffen.

Auf Grund der topographischen Verhältnisse ist bei Starkregen oder Schneeschmelze mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.

Geltungsbereich I/2 und IV:

Um die hydraulische Überlastung der Durchlässe unter der Autobahn ausschließen zu können oder nachteilige Auswirkungen für Dritte zu vermeiden, ist anfallendes Niederschlagswasser auf der Fläche zurückzuhalten und breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Die ungehinderte Abflussmöglichkeit über die Durchlässe ist dauerhaft sicherzustellen.

5. Altlasten, Grundwasserverunreinigungen
Dem Wasserwirtschaftsamt Landshut sind derzeit in diesem Gebiet keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt.
6. Zusammenfassung
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unter Beachtung unserer vorstehenden Ausführungen keine grundsätzlichen Bedenken.)

Auf Ziffer 4 unserer Stellungnahme und unsere darin enthaltenen Ausführungen bzgl. Vermeidung der Überlastung der Durchlässe und Erhalt der ungehinderten Durchflussmöglichkeit wird nochmals verwiesen.

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

*Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis, dass vor allem in den Geltungsbereichen I/2 und IV eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone zu erfolgen hat, um eine Überlastung der Durchlässe unter der Autobahn ausschließen zu können und eine ungehinderte Abflussmöglichkeit über die Durchlässe dauerhaft sicherstellen zu können, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.*

StR Friebe war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.